

# Amtsblatt

## der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 22

Donnerstag, den 24. März 2016

Nummer 3

**FROHE OSTERN**  
schöne Feiertage

wünscht Ihnen  
auch im Namen der Bürgermeister  
Ihre  
Constance Möbius  
Gemeinschaftsvorsitzende



## Telefonnummern

### Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

#### Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius.....	036601 577-10
Sekretariat .....	036601 577-11
Fax.....	036601 577-50
<b>Hauptabteilung</b>	
Leiterin.....	036601 577-15
Allg. Verwaltung .....	036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement .....	036601 577-12
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit .....	036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal .....	036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales.....	036601 577-18
Liegenschaften .....	036601 577-36
Einwohnermeldeamt.....	036601 577-48/49
Standesamt .....	036601 577-59
<b>Finanzen</b>	
Leiterin.....	036601 577-20
Haushalt .....	036601 577-21
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer .....	036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer.....	036601 577-23
Anlagenbuchhaltung .....	036601 577-24
Kasse/ Vollstreckung .....	036601 577-25/26
Kasse.....	036601 577-27/28/29
<b>Bauabteilung</b>	
Leiterin.....	036601 577-30
Hochbau .....	036601 577-32
Tiefbau.....	036601 577-33
Stadtsanierung .....	036601 577-35
<b>Ordnungsamt</b>	
Leiterin.....	036601 577-40
Ordnungsamt.....	036601 577-41/43
Fundbüro .....	036601 577-44
Gewerbeamt .....	036601 577-42

Sporthalle .....	036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus“ .....	036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ .....	036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ .....	036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf .....	036601 79 00

#### Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf .....	036601 83607
.....	Fax: 036601 938418

#### Sprechzeiten:

Donnerstag .....	17:00-19:00 Uhr
------------------	-----------------

#### Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft .....	036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung der Gemeinde St. Gangloff .....	
.....	036606 634940

#### Sprechzeiten:

Dienstag .....	18:00-20:00 Uhr
Donnerstag .....	16:00-17:00 Uhr

#### Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber .....	036601 901146
.....	Fax: 036601 901148

#### Sprechzeiten:

Montag .....	16:30 - 18:30 Uhr
--------------	-------------------

#### Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Lehmann .....	036428 61675
----------------------------------	--------------

#### Sprechzeiten:

Donnerstag .....	16:00-18:00 Uhr
------------------	-----------------

#### Hermsdorfer Polizeistation .....

.....	036601 41418
-------	--------------

#### W+A Holzland GmbH

Bereitschaft .....	036601 57849
--------------------	--------------

#### Rettungsleitstelle Jena

- Kassenärztlicher Dienst, .....	03641 597632
- Apothekendienst usw.	

#### Seniorenbüro des SHK

Klosterstr. 6, 07607 Eisenberg .....	036691 867882 od.
.....	0172 1636133

#### Sprechzeiten:

Montag .....	09:00-12:00 Uhr
Freitag .....	09:00-12:00 Uhr

### Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de  
Email: info@vg-hermsdorf.de

## Öffnungszeiten

### Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-17:30 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat  
hat das Einwohnermeldeamt ..... 10:00 bis 12:00 Uhr  
geöffnet.

#### Schiedsstelle der VG ,

Sitz im Rathaus Hermsdorf .....	036601 577-82
Herr Hädrich	

#### Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat ... von 16.00 bis 17.00 Uhr  
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit  
unter Tel.: ..... 036428 - 60174

### Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

#### Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf	
Herr Pillau .....	036601 577-80
.....	Fax 036601 577-89
Archiv .....	036601 577-73
Kultur .....	036601 577-70
Bibliothek .....	036601 577-75
Bauhofleiter .....	036601 577-85
Bauhof .....	036601 577-86/87
Freibad .....	036601 8 30 10

### Die nächste Ausgabe

erscheint am

**Freitag, dem 29. April 2016**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist  
Dienstag, der 19. April 2016

### Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

#### Geänderte Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Der Sprechtag zum letzten Samstag im Monat, vom 26.  
März 2016, wird wegen der Osterfeiertage auf den 02. April  
2016 verschoben.

Ihr Einwohnermeldeamt





## Information zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen

Die Zulassung der ausnahmsweisen Verbrennung von trockenem Baum- und Strauchschnitt durch Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis (LRA SHK) ist durch die novellierte Thüringer Pflanzenabfallverordnung (ThürPflanzAbfV) seit dem 01.01.2016 nicht mehr möglich.

Entsprechend der Reihenfolge der Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die Verwertung von pflanzlichen Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Nach § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung, wenn diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Pflanzliche Abfälle, die auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie auf Friedhöfen, Grünanlagen und in den Parks oder in sonstiger Weise anfallen, dürfen demnach im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen beseitigt werden (§ 2 Abs. 1 ThürPflanzAbfV). Ist eine Beseitigung der pflanzlichen Abfälle, so wie sie anfallen, auf diese Weise nicht möglich, sind sie möglichst durch eine geeignete mechanische Behandlung, wie z.B. Häckseln oder Schreddern, aufzubereiten (§ 2 Abs. 2 ThürPflanzAbfV).

Pflanzliche Abfälle, die aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Regelungen durch Verbrennen zu vernichten sind (kranke Pflanzen), fallen nicht unter das abfallrechtliche Verbrennungsverbot. Die dafür erforderlichen Informationen sind bei der zuständigen Pflanzenschutzbehörde, der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Straße 101, 99096 Erfurt, Tel. 0361/55068112 zu erfragen.

Ebenso sind Brauchtuftsfeuer, sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern weiterhin möglich. Diese sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. In diesen Fällen informieren Sie sich bitte über weitere Anforderungen bei der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde Ihrer Stadt oder Gemeinde.

Pflanzliche Abfälle aus privaten Gartengrundstücken, die nicht an Ort und Stelle selbst verwertet werden können, sind als „Abfälle aus privaten Haushalten“, nach § 17 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) zu überlassen und von diesem nach § 20 KrWG möglichst zu verwerten.

Nur wenn eine Eigenverwertung der pflanzlichen Abfälle nicht möglich und eine Überlassung an den öRE (Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises) technisch nicht möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, kann der Landkreis gemäß § 7 ThürPflanzAbfV i.V.m. § 28 Abs. 2 KrWG in begründeten Einzelfällen unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Allein das Entstehen zusätzlicher Kosten für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen gegenüber einem „kostenlosen“ Verbrennen genügt nicht als Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Auch das Fehlen von geeigneten technischen Hilfsmitteln rechtfertigt das Verbrennen nicht.

Die Ausnahmeentscheidung stellt für den Antragsteller eine kostenpflichtige Anordnung (Genehmigung oder Ablehnung) dar, welche einen gesetzlichen Gebührenrahmen von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro vorsieht.

Auskünfte erhalten Sie über Tel. 036691/70-313 bzw. 70-314. Hierfür kann ein beim Umweltamt vorliegendes Formular genutzt werden.

### Wenn Verwertung nicht möglich ist - alternative Entsorgungsmöglichkeiten nutzen:

1. Abholung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt in haushaltsüblichen Mengen im Rahmen der Sperrmüllanmeldung.
2. Entsorgung über die Restmülltonne.
3. Kostenlose Baum- und Strauchschnittsammlung im Frühjahr und Herbst. Termine dafür werden noch veröffentlicht. Oder
4. Kostenpflichtige Anlieferung an eine Kompostieranlage, einen Entsorgungsbetrieb oder Wertstoffhof.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie über den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis, unter Tel. 036691/4800 bzw. mail@awb-shk.de

Weite Informationen zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen sind auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) veröffentlicht: <http://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/abfall/entsorgung/pflanzlich/index.aspx>

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

### Stadt Hermsdorf

#### Bekanntmachung

#### über die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Holzwerke Hermsdorf“

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat am 14.12.2015 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Holzwerke Hermsdorf“ auf Grundlage des §10 Abs. 1 Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke (siehe beigefügte Informationsskizze):

Gemarkung: Hermsdorf

Flur: 20

Flurstücke: 945/20, 945/21, 945/22, 945/24, 945/26, 945/27, 945/28, 929/9, 940/4 sowie

Teilflächen der Grundstücke 929/8, 940/5

#### Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Maßgebend ist die Fassung -Planzeichnung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes- vom Dezember 2015.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht dazu ab diesem Tag in der Bauabteilung (2. Dachgeschoss) der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, (Am Alten Versuchsfeld 1, Hermsdorf) während der üblichen Dienststunden

Montag : 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag : 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Donnerstag : 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

Freitag : 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder aber nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



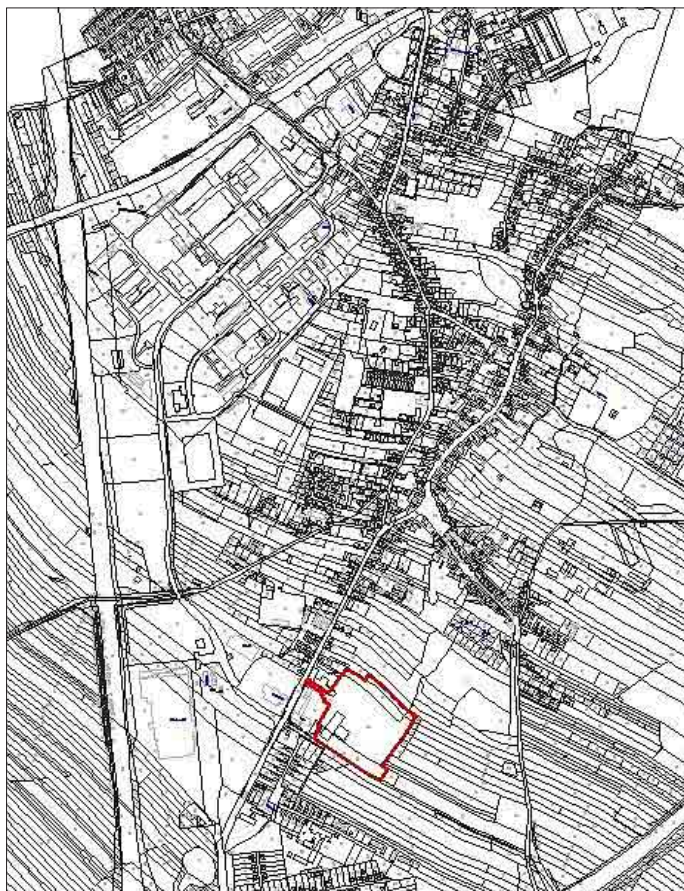
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Ausgefertigt: Hermsdorf, den 10.03.2016

**Pillau**  
**Bürgermeister**

Dienstsiegel

Anlage: Übersichtsplan ohne Maßstab



Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hermsdorf wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf in der Bauabteilung während der Dienststunden

Montag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

und von 13:00 Uhr - 15:30 Uhr

Mittwoch von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

und von 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Freitag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (gemäß § 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 sowie § 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen. Der Lageplan stellt die ungefähre Lage der Änderungsflächen dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Teilfläche 1 - Änderung der Flächennutzung am östlichen Ortsrand von einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Industriegebiet (Ost III)



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf

#### Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vom Stadtrat der Stadt Hermsdorf wurde am 07.09.2015 (Beschluss-Nr. BVSRO1/026/2015) in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und zur Genehmigung eingereicht.

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar wurde mit Schreiben vom 01.03.2016 mitgeteilt, dass die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hermsdorf erteilt wurde (gemäß § 6 Absatz 4 BauGB).

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan - Änderung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.





Teilfläche 2 - Änderung der Flächennutzung von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für Versorgungsanlagen



Hermsdorf, den 10.03.2016  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

### Informationen aus dem Gemeinderat Mörsdorf

#### Berufung Wahleiter für die Bürgermeisterwahl 2016

Der Gemeinderat Mörsdorf fasste in der öffentlichen Sitzung am 16.02.2016 folgenden Beschluss:

Auf der Grundlage des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen (Thüringer Kommunalwahlgesetz) in den Landkreisen und Gemeinden hat der Gemeinderat Mörsdorf in seiner Sitzung am 16.02.2016 mit Beschluss DS-GR 03/010/2016

**Frau Ute Lämmerzahl zur Wahlleiterin und  
Herrn Felix Graumüller als stellvertretenden Wahlleiter**  
für die Bürgermeisterwahl am 05.06.2016 (Stichwahl am 19.06.2016) in der Gemeinde Mörsdorf berufen.

Mörsdorf, 15.03.2016

gez. **Lehmann**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### über das Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 05.06.2016 in der Gemeinde Mörsdorf

In der **Gemeinde Mörsdorf** wird am **05.06.2016** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

1.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes maßgebend. Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar, wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik,

Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber der Gemeindevahlleiterin eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt - § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.1.

**Wahlvorschläge** für die Wahl des Bürgermeisters können **von Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, **Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht** werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert! Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber der Gemeindevahlleiterin aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der **Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) enthalten:

- a) Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,



- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,  
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- a) Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragter dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,  
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,  
c) Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

### 1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der **Anlagen 7 u. 7a** zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens **fünfmal soviele** Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 30 Unterschriften**).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden ist, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Gemeindegewahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Gemeindegewahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, oder im Ge-

meinderat der Gemeinde Mörsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal** soviele Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**24 Unterschriften**).

### 3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichen eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich Unterstützungsunterschriften von viermal** soviele Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**24 Unterschriften**). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorstandsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

### 3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

### 3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine von der Gemeindegewahlleiterin bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf bis **zum 02.05.2016** ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Gemeindegewahlleiterin mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 bzw. im Wahlbüro, Zimmer 108 in 07629 Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von der Gemeindegewahlleiterin mit einer Liste





zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages aus-gelegt. Die unter 3.3. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen **spätestens am**

**22.04.2016 /18.00 Uhr**

eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindegewahlleiterin, Frau Ute Lämmerzahl, VG Hermsdorf, Zimmer 412, Am Alten Versuchsfeld 1, in 07629 Hermsdorf, zu den üblichen Sprechzeiten einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur

**bis zum 22.04.2016 /18.00 Uhr**

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber statt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Gemeindegewahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 02.05.2016 /18.00 Uhr behoben sein.

Am 03.05.2016 / 18.00 Uhr, tritt der Gemeindegewahlausschuss im Gemeindezentrum Mörsdorf, Hauptstraße 4 in 07646 Mörsdorf zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen für gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mörsdorf, den 15.03.2016

**gez. Lämmerzahl**

**Gemeindegewahlleiterin**

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

### Informationen aus dem Gemeinderat Schleifreisen

#### Berufung Wahleiter für die Bürgermeisterwahl 2016

Der Gemeinderat Schleifreisen fasste in der öffentlichen Sitzung am 25.02.2016 folgenden Beschluss:

Auf der Grundlage des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen (Thüringer Kommunalwahlgesetz) in den Landkreisen und Gemeinden hat der Gemeinderat Schleifreisen in seiner Sitzung am 25.02.2016 mit Beschluss BVGR02/010/2016

**Frau Janet Lieber zur Wahlleiterin und**

**Frau Andrea Dehn als stellvertretende Wahlleiterin**

für die Bürgermeisterwahl am 05.06.2016 (Stichwahl am 19.06.2016) in der Gemeinde Schleifreisen berufen.

Schleifreisen, 15.03.2016

**gez. Wulf**

**Bürgermeisterin**

## Bekanntmachung

### über das Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 05.06.2016 in der Gemeinde Schleifreisen

In der **Gemeinde Schleifreisen** wird am **05.06.2016** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

1.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes maßgebend. Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar, wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber der Gemeindegewahlleiterin eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt - § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.1.

**Wahlvorschläge** für die Wahl des Bürgermeisters können von **Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, **Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefodert!**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachun-



terzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber der Gemeindegewahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der **Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragter dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

### 1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der **Anlagen 7 u. 7a** zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens **fünfmal soviel** Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 30 Unterschriften**).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versamm-

lung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden ist, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Gemeindegewahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Gemeindegewahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal** soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**24 Unterschriften**).

#### 3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichen eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich Unterstützungsunterschriften von viermal** soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**24 Unterschriften**). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorstandsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

#### 3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

#### 3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine von der Gemeindegewahlleiterin bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf bis **zum 02.05.2016** ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Gemeindegewahlleiterin mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr geschlossen
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr





im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 bzw. im Wahlbüro, Zimmer 108 in 07629 Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

#### 3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von der Gemeindegewahlleiterin mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.3. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

#### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen **spätestens am**

**22.04.2016 /18.00 Uhr**

eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindegewahlleiterin, Frau Janet Lieber, VG Hermsdorf, Zimmer 427, Am Alten Versuchsfeld 1, in 07629 Hermsdorf, zu den üblichen Sprechzeiten einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur

**bis zum 22.04.2016 /18.00 Uhr**

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

#### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber statt.

#### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Gemeindegewahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 02.05.2016 /18.00 Uhr behoben sein.

Am 03.05.2016 / 18.00 Uhr, tritt der Gemeindegewahlausschuss im Dorfgemeinschaftshaus (Altbau), Dorfstraße 54a der Gemeinde Schleifreisen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die ThürKWG gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

#### 7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schleifreisen, den 15.03.2016

**gez. Lieber**

**Gemeindegewahlleiterin**

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

### Informationen aus dem Gemeinderat St. Gangloff

#### Berufung Wahlleiter für die Bürgermeisterwahl 2016

Der Gemeinderat St. Gangloff fasste in der öffentlichen Sitzung am 22.02.2016 folgenden Beschluss:

Auf der Grundlage des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen (Thüringer Kommunalwahlgesetz) in den Landkreisen und Gemeinden hat der Gemeinderat St. Gangloff in seiner Sitzung am 22.02.2016 mit Beschluss BVGR05/001/2016

**Frau Siegrid Ringel zur Wahlleiterin und**

**Frau Renate Schau als stellvertretende Wahlleiterin**

für die Bürgermeisterwahl am 05.06.2016 (Stichwahl am 19.06.2016) in der Gemeinde St. Gangloff berufen.

St. Gangloff, 15.03.2016

**gez. Wiedenhöft**  
**Bürgermeister**

### Bekanntmachung

#### über das Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 05.06.2016 in der Gemeinde St. Gangloff

In der **Gemeinde St. Gangloff** wird am **05.06.2016** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

#### 1.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes maßgebend. Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar, wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber der Gemeindegewahlleiterin eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen



Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt - § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

### 1.1.

**Wahlvorschläge** für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, **Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht** werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert! Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber der Gemeindegewahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der **Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragter dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

### 1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der **Anlagen 7 u. 7a** zur ThürKWO den Nachnamen des Be-

werbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens **fünfmal soviel** Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 60 Unterschriften**).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden ist, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Gemeindegewahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Gemeindegewahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal** soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**48 Unterschriften**).

### 3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichen eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich Unterstützungsunterschriften von viermal** soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**48 Unterschriften**). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises





Saale-Holzland-Kreis, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

### 3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

### 3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine von der Gemeindegewahlleiterin bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf bis **zum 02.05.2016** ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Gemeindegewahlleiterin mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 bzw. im Wahlbüro, Zimmer 108 in 07629 Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von der Gemeindegewahlleiterin mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.3. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen **spätestens am**

**22.04.2016 /18.00 Uhr**

eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindegewahlleiterin, Frau Siegrid Ringel, Werner-Seelenbinder-Straße 25 in 07629 St. Gangloff einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur

**bis zum 22.04.2016 /18.00 Uhr**

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber statt.

### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Gemeindegewahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 02.05.2016 /18.00 Uhr behoben sein.

Am 03.05.2016 / 19.00 Uhr, tritt der Gemeindegewahlausschuss in der Gemeindeverwaltung St. Gangloff Rosa-Luxemburg-Straße 2 in 07629 St. Gangloff zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

### 7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

St. Gangloff, den 15.03.2016

**gez. Ringel**

**Gemeindegewahlleiterin**

## Bekanntmachung über die Genehmigung

### **„TUH GmbH - Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Umnutzung des Flurstückes 310/2, Flur 4 im Gewerbegebiet Kreuzstraße, St. Gangloff“**

Der von der Gemeinde St. Gangloff am 03.11.2015, Beschluss-Nr. BVGR05/040/2015, als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vom 12.02.2016, Aktenzeichen BLS 2014/0405 auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 BauGB i.d.F. des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGB1. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) genehmigt.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und Ergänzung Umweltbericht (artenschutzrechtliche Belange) ab diesem Tag während der üblichen Dienststunden

Montag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Bauabteilung / 2. Dachgeschoss, (Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb



eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

St.Gangloff, den 10.03.2016

**Wiedenhöft**  
**Bürgermeister**

Dienstsiegel